

THESEN

zum Referat des Herrn Richard Schindler über das Thema:

BEWEIS UND BEWEISFÜHRUNG IM STRAFPROZESS DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

1. Die Beweisfrage ist das zentrale Problem fast jedes Strafprozesses. Ihre Lösung bestimmt den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung. Von ihrer richtigen Lösung hängt in hohem Maße sowohl die Autorität der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege wie auch deren erzieherische Wirkung ab.

2. Das Referat beschäftigt sich mit folgenden Fragen:

- a) Der Begriff des strafprozessualen Beweises
- b) Der Gegenstand der Beweisführung
- c) Die strafprozessualen Beweise
- d) Die Beweisführung

I. Der Begriff des strafprozessualen Beweises

Der strafprozessuale Beweis ist ein Vorgang, ein Prozeß. Er besteht aus drei Elementen:

- a) den zu beweisenden (beweiserheblichen) Tatsachen; dem Gegenstand der Beweisführung,
- b) den beweisenden Tatsachen und den Mitteilungsquellen, aus denen diese stammen; den Beweisen,
- c) der Tätigkeit des Beweises; der Beweisführung (hierzu gehört auch die Beweiswürdigung).

II. Der Gegenstand der Beweisführung

1. Der Gegenstand der Beweisführung sind die tatsächlichen Voraussetzungen der Verurteilung bzw. des Freispruchs, d. h., die Tatsachen, die bewiesen werden müssen, damit die konkrete Strafsache entschieden werden kann. Das sind alle Tatsachen, die geeignet sind, auf die zu treffende Entscheidung hinsichtlich Schuld und Strafe oder Freisprechung direkt oder indirekt einen bestimmenden Einfluß auszuüben.

2. Zum Gegenstand der Beweisführung gehören im einzelnen:

- a) die Tatsachen, in denen — wie es in § 223 Abs. 1 StPO heißt — die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen. Diese Tat-